

Trennung: Wegzug eines Ehepartners in einen anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30. Juni. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum in den Kanton St. Gallen. In der Trennungsvereinbarung werden ab Juli des Trennungsjahres monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart.

Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftenertrag und Schuldzinsen werden hälftig geteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Trennungsjahr	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	48 000	56 000	104 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾	3 600	6 000	9 600
Wertschriftenertrag	610	1 330	1 940
Liegenschaftenertrag ¹⁾	-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen	-1 440	-1 680	-3 120
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Unterhaltsbeiträge ²⁾	0	-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann ³⁾	48 800	35 200	84 000
Ehefrau			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	9 000	10 500	19 500
Unterhaltsbeiträge ²⁾	0	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾	3 600	3 600	7 200
Wertschriftenertrag	370	1 870	2 240
Liegenschaftenertrag ¹⁾	-720	-720	-1 440
Berufsauslagen	-1 000	-1 000	-2 000
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Reineinkommen Ehefrau ³⁾	10 000	37 000	47 000

¹⁾ Der Mietwert und der Liegenschaftenertrag werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40% vom Mietwert nicht mehr gewährt.

²⁾ Unterhaltsbeiträge an Ehefrau und Kinder: Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1. Juli = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die vergüteten Beiträge von Fr. 18 000 und seinen Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau muss die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge versteuern.

³⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse im Trennungsjahr	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Liegenschaftsanteil TG	300 000	300 000
Wertschriften	67 000	70 000
Auto	20 000	20 000
Schulden	-140 000	-140 000
Reinvermögen Ehemann	247 000	250 000
Ehefrau		
Liegenschaftsanteil TG	300 000	300 000
Wertschriften	63 000	65 000
Schulden	-140 000	-140 000
Reinvermögen Ehefrau	223 000	225 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

2.1. Allgemeines

Aufgrund der Trennung vom 30. Juni wird der Ehemann im Trennungsjahr rückwirkend per 1. Januar für die ganze Steuerperiode als alleinstehend besteuert. Die Veranlagung erfolgt im Kanton St. Gallen (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode).

Das Einkommen und das Vermögen der Ehefrau wird für die Besteuerung nicht berücksichtigt. Aufgrund des Liegenschaftsbesitzes im Kanton Thurgau erfolgt eine Steuerauscheidung.

2.2. Kanton Thurgau: Vermögenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Vermögenssteuer Ehemann im Trennungsjahr (31.12.)	Total	SG	in %	TG	in %
Liegenschaftsanteil TG ¹⁾	360 000			360 000	
Wertschriften	70 000	70 000			
Auto	20 000	20 000			
Total der Aktiven	450 000	90 000	20.0	360 000	80.0
Schulden ²⁾	-140 000	-28 000	20.0	-112 000	80.0
Anpassung auf Niveau TG ³⁾	-60 000			-60 000	
Reinvermögen	250 000	62 000	24.8	188 000	75.2
Steuerfreibetrag ⁴⁾	-100 000	-24 800	24.8	-75 200	75.2
Steuerbares Vermögen	120 000	37 200		112 800	

¹⁾ Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (120 % des Verkehrswertes)

²⁾ Die Schulden werden nach Lage der Aktiven aufgeteilt

³⁾ Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau

⁴⁾ Der Steuerfreibetrag wird im Verhältnis der Reinvermögensanteile aufgeteilt

2.3. Kanton Thurgau: Einkommenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr).

Einkommenssteuer Ehemann im Trennungsjahr	Total	steuerbar SG	steuerbar TG
Lohn inkl. 13. Monatsgehalt	104 000	104 000	0
Liegenschaftenertrag	9 600	0	9 600
Wertschriftenertrag	1 940	1 940	0
Liegenschaftenerhalt	-1 920	0	-1 920
Berufsauslagen	-3 120	-3 120	0
Schuldzinsen ¹⁾	-2 500	-500	-2 000
Unterhaltsbeiträge ²⁾	-24 000	-22 738	-1 262
Versicherungsabzug ²⁾	-3 100	-2 937	-163
steuerbares Einkommen	80 900	76 600	4 300

¹⁾ Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die beteiligten Kantone verteilt.

²⁾ Für die Festlegung des Versicherungsabzuges sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Unterhaltsbeiträge und der Versicherungsabzug werden im Verhältnis zum Reineinkommen auf die beteiligten Kantone verteilt.

3. Getrennte Veranlagung Ehefrau
3.1. Allgemeines

Aufgrund der Trennung vom 30. Juni wird die Ehefrau im Trennungsjahr rückwirkend per 1. Januar für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Sie wohnt mit ihren beiden minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt und hat daher Anspruch auf die Anwendung des Vollsplittings (vgl. StP 37 Nr. 1).

Die Veranlagung erfolgt im Kanton Thurgau, da die Ehefrau am Ende der Steuerperiode dort Wohnsitz hat. Das Einkommen und das Vermögen des Ehemannes wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

3.2. Kanton Thurgau: Vermögenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Vermögenssteuer Ehefrau im Trennungsjahr (31.12.)	Bemerkungen	steuerbar
Liegenschaftenteil	Stand per 31.12.	300 000
Wertschriften	Stand per 31.12.	65 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.	-140 000
Reinvermögen	per 31.12.	225 000
Steuerfreibetrag	Alleinstehende	-100 000
Steuerfreibetrag ¹⁾	2 minderjährige Kinder	-200 000
steuerbares Vermögen	per 31.12.	0

¹⁾ Für die Festlegung des Steuerfreibetrags sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

3.3. Kanton Thurgau: Einkommenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Einkommenssteuer Ehefrau im Trennungsjahr	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn inkl. 13. Monatsgehalt	vom 1.1.-31.12.	19 500	19 500
Unterhaltsbeiträge ¹⁾	ab Trennungsdatum	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	vom 1.1.-31.12.	7 200	7 200
Wertschriftenertrag	vom 1.1.-31.12.	2 240	2 240
Liegenschaftenertrag	vom 1.1.-31.12.	-1 440	-1 440
Berufsauslagen	vom 1.1.-31.12.	-2 000	-2 000
Schuldzinsen	vom 1.1.-31.12.	-2 500	-2 500
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
Reineinkommen		42 300	42 300
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-14 000	-14 000
steuerbares Einkommen		28 300	28 300

¹⁾ Für die Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

²⁾ Für die Festlegung des Versicherungsabzuges und der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.